

Die Angelegenheiten dieses Waldgebietes regelt ein Märkerding, das einmal im Jahr vor Oberursel zusammentritt. Den Vorsitz dabei führt als oberster Herr und „Waltbot“ der Mark der jeweilige Inhaber der Burg Homburg. Er schützt die Mark und hat bestimmte Vorrechte am Wald. Lange Zeit hielt man diese Hohe Mark für eine altgermanische Markgenossenschaft gemeinfreier Leute, die die Jahrhunderte überdauert habe. Heute nach den Untersuchungen von Alfons Dopsch, F. G. Steinmetz und Adolf Waas wissen wir, daß die Mark hier wie anderwärts unter Schutzherrschaft, und zwar unter der des Königs, erwachsen ist und daß sie erst mit dem Sinken der Königsmacht sich von der Oberherrschaft des Königs gelöst hat. Nun übt der Herr von Homburg das Recht, das er einst im Namen des Königs besaß, kraft eigener Machtvollkommenheit aus. Die Rechtslage entspricht vollkommen der des Forstes Dreieich. Nur lernen wir hier die Verhältnisse in einem Zustand schon größerer Zersetzung der Königsherrschaft kennen. Die Weistümer der Hohen Mark gehören dem 15. und den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts an, die des Dreieich aber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Auch ist dieselbe Entwicklung hier mit größerer Schnelligkeit vor sich gegangen. Der Ausgangspunkt, die Rechtsgrundlage aber ist hier wie dort dieselbe: beides sind Reichsforsten, aber die Weistümer der Hohen Mark zeigen schon eine weitere Stufe der Entwicklung. Das Gericht wird hier nicht mehr namens des Reiches, sondern namens des Waltboten und der Märkerschaft gehalten (1493), und mit Nachdruck wird betont, die Mark sei der *dorffer vnd mercker rechtlich eigen* (1401). Auch die Märker haben also von dem Sinken der Königsmacht Vorteil gehabt ebenso wie der Waltbot selbst. Beide ringen nun um die Vorherrschaft in der Mark. Beide haben gemeinsam den Wunsch, die einstige Königsherrschaft in Vergessenheit geraten zu lassen. Wenn man also das Eigentum der Markgemeinde an der Mark betont, so ist das neuerrungenes Recht, das darum besonders nachdrücklich herausgestellt werden muß. Das alte Recht der Schutzherrlichkeit des Königs ist aber aus Resten noch deutlich zu erkennen. Es sind dies in der Hauptsache folgende vier Tatsachen:

1. Zur Hohen Mark gehören auch Massenheim, Harheim und Vilbel. Das gemeinsame Weideland dieser drei Dörfer aber, „das Ried“, steht, wie ein Weistum von 1509 deutlich beweist¹⁾,

¹⁾ Grimm, Weist. III S. 473 von 1509.